



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1994	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Oktober 1994	Nr. 55
------	---------------------------------------------	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz. Vom 13. Oktober 1994	1462
Verordnung zur Bestimmung der Anhörungsbehörde im Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen des Bundes. Vom 13. Oktober 1994	1462
Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Kleinblittersdorf. Vom 22. August 1994	1462
Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Kleinblittersdorf. Vom 22. August 1994	1470
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk. Vom 6. Oktober 1994	1477
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Baugewerbe. Vom 6. Oktober 1994	1477
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackierergewerbe. Vom 6. Oktober 1994	1478
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Schreinerhandwerk. Vom 6. Oktober 1994	1479
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Sport. Vom 10. Oktober 1994	1479
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	1480 bis 1488
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Losheimer Martinikirmes am 6. November 1994	1483
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz	1484
Bekanntmachung der Saarlörr Saar-Lothringischen Kohlenunion	1485

I. Amtliche Texte

279 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz

Vom 13. Oktober 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG Saarl.) vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1994 (Amtsbl. S. 702) und § 26 Abs. 5 Satz 3, Halbsatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft.

§ 2

Die der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3, Halbsatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zustehende Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen für Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wird auf das Ministerium für Wirtschaft übertragen.

§ 3

(1) § 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) § 2 dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens auf den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft vom 20. Mai 1964 (Amtsbl. S. 377) außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. Oktober 1994

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Prof. Dr. Breitenbach
Läpple	Krajewski
Kasper	Kopp
Dr. Walter	Leinen
Granz	

280 Verordnung zur Bestimmung der Anhörungsbehörde im Planfest- stellungsverfahren für Eisenbahnen des Bundes

Vom 13. Oktober 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1994 (Amtsbl. S. 702), verordnet die Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) ist das Ministerium für Wirtschaft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Oktober 1994

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Prof. Dr. Breitenbach
Läpple	Krajewski
Kasper	Kopp
Dr. Walter	Leinen
Granz	

235

Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Kleinblittersdorf

Vom 22. August 1994

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. Seite 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. Seite 482), wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die nachfolgend näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Kleinblittersdorf werden in dem

Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und den Grenzbeschreibungen nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu „Geschützten Landschaftsbestandteilen“ erklärt, dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe in ha
GLB 5.10.9	Auf dem Nachtrech	3,5 ha
GLB 5.10.10	Bei der Dorbach	2,2 ha
GLB 5.10.11	Klingelthal	12,6 ha
GLB 5.10.12	Obere Meß	1,3 ha
GLB 5.10.13	Bühlwies	3,7 ha
GLB 5.10.14	Wehrholzer Weg, Oben am Dehl	2,5 ha
GLB 5.10.15	Brucherbach und Hengstbach	
GLB 5.10.15.1	Brucherbach	4,9 ha
GLB 5.10.15.2	Hengstbach	1,0 ha
GLB 5.10.16	Niederwieser Bach	2,5 ha
GLB 5.10.17	Ehemaliger Kalksteinbruch nördlich des Ritthofes	5,5 ha
GLB 5.10.18	Bergwald und Rebenberg	32,0 ha

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck für die geschützten Landschaftsbestandteile wird im einzelnen wie folgt festgelegt:

GLB 5.10.9 Auf dem Nachtrech

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Restfläche einer ehemals größeren Aue, die einen wichtigen Rückzugsraum für mehrere Tier- und Pflanzenarten darstellt und die vor weiteren schädlichen Einwirkungen bewahrt werden soll.

GLB 5.10.10 Bei der Dorbach

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege dieses Kalk-Halbtrockenrasens sowie der wärmeliebenden Gebüsche, die neben ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt ebenfalls für die Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes wichtig und erhaltenswert sind.

GLB 5.10.11 Klingelthal

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des noch vorhandenen Bachlaufes einschließlich seiner Ufervegetation sowie der großflächigen Baum- und Gehölzbestände, denen inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild sowie für Tier- und Pflanzenwelt zuzurechnen ist.

GLB 5.10.12 Obere Meß

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege dieser für das Orts- und Landschaftsbild besonders wichtig erscheinenden Gehölzbestände, die zudem vor weiteren schädlichen Einwirkungen, z. B. Rodung, zu schützen sind.

GLB 5.10.13 Bühlwies

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung dieses aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes so wichtigen Talbereiches, der zudem als Übergang zwischen bebauter Ortslage und freier Landschaft weitere wichtige Freiraumfunktionen übernimmt.

GLB 5.10.14 Wehrholzer Weg, Oben am Dehl

Schutzzweck ist die Erhaltung einer ausgedehnten Feuchtwiese, die neben der Erhaltung ihrer Lebensraumfunktion vor allem vor weiteren schädlichen Einwirkungen bewahrt werden soll.

GLB 5.10.15 Brucherbach und Hengstbach

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung dieser beiden Bachläufe einschließlich ihrer Ufersäume, denen in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung eine wichtige, das Landschaftsbild gliedernde Funktion zuzusprechen ist.

GLB 5.10.16 Niederwieser Bach

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines Bachlaufes einschließlich seiner gut ausgebildeten Ufervegetation, die weiterhin in ihrer natürlichen Entwicklung gefördert werden soll.

GLB 5.10.17 Ehemaliger Kalksteinbruch nördlich des Ritthofes

Schutzzweck ist die Erhaltung eines ehemaligen Kalksteinbruches, der aufgrund seiner Ausprägung eine wichtige orts- und landschaftsbildgliedernde Funktion inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen einnimmt, zumal seine Gehölzgürtel weithin sichtbar sind.

Zudem muß gerade dieser Bereich vor weiteren schädlichen Einwirkungen (z. B. Rodung) gesichert und geschützt werden.

GLB 5.10.18 Bergwald und Rebenberg

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines größeren, verschiedenartig ausgeprägten Biotopkomplexes, der zur Sicherung seiner Funktionen im Naturhaushalt, zur Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen geschützt und in seiner Nutzungsfähigkeit i. S. einer nachhaltigen extensiven Nutzung erhalten werden muß.

§ 3

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Grenzen und Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile sind wie folgt in den als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 in grüner Farbe eingetragen:

GLD 5.10.9	7448 — K 1
GLD 5.10.10	7848 — K 3
GLD 5.10.11	7848 — K 3
	7846 — K 8
GLD 5.10.12	7848 — K 3
GLD 5.10.13	7848 — K 3
	8048 — K 4
	7846 — K 8

GLD 5.10.14	7646 — K 7
GLD 5.10.15	7646 — K 7
	7846 — K 8
GLD 5.10.16	7846 — K 8
GLD 5.10.17	8046 — 9 1
GLD 5.10.18	7644 — K 10
	7642 — K 12

(2) Außerdem sind die Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage hierzu veröffentlicht.

(4) Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und bei dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Landschaftsbestandteile werden an geeigneten Stellen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 4

Grenzbeschreibung

GLB 5.10.9 Auf dem Nachtrech

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt eine größere Feuchtwiese unterhalb der B 51, aus Richtung Kleinblittersdorf in Fahrtrichtung Saarbrücken.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der von der Zufahrtsstraße zur Saar-Ton-Industrie abzweigende Feldwirtschaftsweg, nördlich des Naturdenkmals „Salzbrunnen“.

Im Westen:

Der westlichen Begrenzung des Feldwirtschaftsweges folgend, beginnend von der südlichen Grenze der Parzelle 94/1, Flur 7, Gemarkung Kleinblittersdorf, auf der Böschungsoberkante des Feldwirtschaftsweges, dann entlang dem Feldwirtschaftsweg nach Norden bis zur Gemeindegrenze Kleinblittersdorf (schneidet folgende Parzellen der Flur 7, Gemarkung Kleinblittersdorf, von Süd nach Nord: 94/1, 90/2, 89/1, 88/1, 709/87, 87/1, 82/1, 601/81, 600/80, 599/79, 78/1, 77/1, 77/2, 76/1, 75/1, 74/1, 73/1, 68/2, 62/2, 645/168, 646/169, 170/1).

Im Norden:

Die Gemarkungsgrenze zwischen Kleinblittersdorf und Saarbrücken nach Osten bis zu Böschungsoberkante der Eisenbahn, zugleich Höhenpunkt 195,6 m NN und Nordostkante der Parzelle 170/1, Flur 7, Gemarkung Kleinblittersdorf.

Im Osten:

Entlang der Böschungsoberkante der Eisenbahnlinie nach Süden (entspricht dem o. g. Parzellenverlauf) bis zur Südostkante der Parzelle 94/1, Flur 7, Gemarkung Kleinblittersdorf.

Im Süden:

Die südliche Begrenzung der Parzelle 94/1 bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (Böschungsoberkante am Feldweg).

GLB 5.10.10 Bei der Dorbach

Der Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Abzweigung der Landstraße L I. O. 105 von der Landstraße L II. O. 254 (Wintringer Straße) östlich des Wintringer Hofes.

Im Westen:

Die westliche Begrenzung der L I. O. 105 nach Westen entlang der westlichen Grenze der Parzelle 12/3, Flur 14 Gemarkung Kleinblittersdorf; entlang des dortigen Zaunes bzw. eines Bachlaufes nach Norden (parallel zur Gemarkungsgrenze zwischen Flur 14, Gemarkung Kleinblittersdorf, und Flur 16, Gemarkung Bliesransbach) bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Flur 14, Gemarkung Kleinblittersdorf und Flur 13, Gemarkung Bübingen.

Im Norden und Osten:

Entlang der Gemarkungsgrenze nach Norden bis zum Höhenpunkt 297,0 m NN; von dort nach Westen über die nördliche Grenze der Parzelle 245/41, Flur 16, Gemarkung Bliesransbach; nun entlang der Böschungsoberkante der Landstraße L I. O. 105 nach Osten.

Im Osten und Süden:

Der Böschungsoberkante bzw. dem Verlauf der L I. O. 105 folgend bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.10.11 Klingelthal

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Klingelthal“ umfaßt den Bereich des Sauerwieser Baches, der bachbegleitenden Vegetation und der dort eingelagerten Naßwiesen sowie verschiedene Baum- und Strauchhecken.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Höhenpunkt 279,0 m NN südlich des Wintringer Hofes, in Verlängerung eines von der Landstraße abzweigenden Feldweges.

Im Norden und Osten:

Beginnend vom Höhenpunkt 279,0 m NN nach Osten, entlang der auf der Flurkarte gekennzeichneten und im Gelände nachvollziehbaren Nutzungsgrenzen innerhalb der Parzelle 14/4, Flur 14, Gemarkung Kleinblittersdorf, die östlichen Grenzen der Parzellen 191/57, 178/59, 177/59, Flur 16, Gemarkung Bliesransbach, in südöstlicher Richtung, die westlichen Grenzen der Parzellen 65 und 85, Flur 16, Gemarkung Bliesransbach (entspricht der im Gelände sichtbaren Böschungsoberkante), sowie die westlichen Grenzen der Parzellen 169/89, 170/89, 171/89, 172/89 — alle Flur 16, Gemarkung Bliesransbach, in südöstlicher Richtung bis zur Südwestkante der Parzelle 172/89.

Im Süden:

Die südlichen Grenzen der Parzellen 172/89, 90 und 91, Flur 16, Gemarkung Bliesransbach, nach Westen bis zur Südwestkante der Parzelle 91 (entlang des asphaltierten Feldweges nördlich des Sportplatzes Bliesransbach).

Im Westen und Norden:

Die westlichen Grenzen folgender Parzellen in nordwestlicher Richtung: 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 179/103, 180/103, 104, 105, 106, 107, 108, 161/109, 162/109, 163/109, 164/109, 165/109, 166/109, 222/109, 223/109, 110, 216/112, 217/113, 218/114, 115, 116, 117,

118, 119 — alle Flur 16, Gemarkung Bliesransbach; die südlichen Grenzen der Parzellen 181/142, 182/143, 183/144, 184/144, 210/145, 211/145, 149 — alle Flur 16, Gemarkung Bliesransbach nach Westen; die westliche Grenze der Parzelle 149, die nördlichen Grenzen der Parzellen 149, 186/145, 147, 146, 184/144, 183/144, 182/143, 181/142 — alle Flur 16, Gemarkung Bliesransbach nach Osten; die westlichen Grenzen der Parzellen 152 und 153 — Flur 16, Gemarkung Bliesransbach nach Nordwesten, dann entlang der Grenze der bestehenden Baum- und Strauchvegetation der Parzelle 154 („Auf'm Hübel“) nach Nordosten bis zur Grenze zwischen der Gemeinde Kleinblittersdorf und der Gemeinde Bübingen, dem Grenzverlauf folgend (entspricht den nordwestlichen Grenzen der Parzellen 141/58, 191/57 — alle Flur 16, Gemarkung Bliesransbach) bis zur Nordostspitze der Parzelle 191/57, dann entlang dem Feldweg nach Westen bis zur Einmündung auf den breiteren Weg.

Diesem Weg nach Norden folgend bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (Parzelle 14/4, Flur 14, Gemarkung Kleinblittersdorf).

Zudem umfaßt der geschützte Landschaftsbestandteil:

- die Hecken im Flur 23, Gemarkung Bliesransbach an der Grenze der Flurstücke „Auf'm Auenberg und „Im Etzel“,
- die Hecken westlich des Klingelthals an der Grenze der Flurstücke „Pfarr-Wittum“ und „Am Augenberg“.

GLB 5.10.12 Obere Meß

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der im Scheitelpunkt der scharfen Linkskurve der Landstraße L. I. O. 105 abzweigende Feldweg, an der südlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes L 5.10.01.

Im Norden:

Die südliche Grenze des Feldweges auf der Parzelle 300/11 und 284/5, beide Flur 17, Gemarkung Bliesransbach, nach Osten bis in Höhe des Wohnhauses.

Im Osten:

Die nördliche Grenze der Parzelle 3, Flur 17, Gemarkung Bliesransbach.

Im Süden:

Die nördliche und westliche Grenze der Parzelle 3, dann die südliche Grenze der Parzelle 16, beide Flur 17, Gemarkung Bliesransbach, nach Westen; dann die östlichen Grenzen der Parzellen 17, 18, 19, 259/20, 260/20, 21 und 22, alle Parzellen aus Flur 17, Gemarkung Bliesransbach, nach Süden bis zur Südwestkante der letztgenannten Parzelle; die südliche Begrenzung der Parzelle 3, Flur 16, Gemarkung Bliesransbach, nach Westen bis zum Höhenpunkt 283,6 m NN.

Im Westen:

Die westlichen Grenzen der Parzellen 3 und 231/2, beide Flur 16, Gemarkung Bliesransbach, nach Norden bis zur Böschungunterkante der Landstraße I. O. 105; der Böschungunterkante folgend bis zum Beginn des Feldweges, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.10.13 Bühlwies

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Bühlbach in seinem Verlauf von der Wendalinus-Kapelle bis in unmittelbarer Nähe der Bliesbolchener Straße sowie die Ufer- und Randbereiche des Baches.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Wendalinus-Kapelle in der Verlängerung der Wendalinusstraße in Bliesransbach.

Die Fläche wird begrenzt durch:

Im Osten:

Die westliche Begrenzung der Einmündung des asphaltierten Feldwirtschaftsweges in die Verlängerung der Wendalinusstraße unmittelbar hinter der Wendalinus-Kapelle, diesen Feldweg in südwestlicher Richtung über einen unbefestigten Feldweg parallel zum Verlauf des Bühlbaches.

Im Süden:

Am Ende des Feldweges entlang der nördlichen Begrenzung der Parzelle 379/213, Flur 6, Gemarkung Bliesransbach, in westlicher Richtung, bis zur Südostkante der Parzelle 358/19 (Berührungslinie mit den nördlichen Teilflächen der Parzellen von Ost nach West: 215, 216, 217, 218, 269/219, 270/220, 221, 222 — alle Flur 6, Gemarkung Bliesransbach); die südlichen Grenzen der Parzellen 358/19, 357/19, 356/17, 355/17, 354/17, 16 — alle Flur 6, Gemarkung Bliesransbach, in westlicher Richtung bis zum Bühler Weg, dem Wasserlauf über den Bühler Weg folgend, dann die östliche Grenze der Parzelle 1204/376, Flur 1, Blatt 1, Gemarkung Bliesransbach, entlang der im Gelände verlaufenden sichtbaren Böschungskante nach Westen (entspricht den südlichen Grenzen der Parzellen 1204/376, 375, 628/374, 373, 372, 371, 672/370, 673/370, 674/369, 368, 367, 323/2, 366, 365, 364 — alle Flur 1 (Blatt 1), Gemarkung Bliesransbach, über die Parzelle 430/2, Flur 1 (Blatt 1), Gemarkung Bliesransbach bis zur Südostkante der Parzelle 357/1 (entspricht dem Verlauf der bachbegleitenden Ufervegetation).

Im Westen:

Die östliche Begrenzung der Parzelle 357/1, Flur 1, (Blatt 1), Gemarkung Bliesransbach, über den Bühlbach (nördliches Ufer) nach Osten, dem Gartenzaun und dann der nördlichen Begrenzung der Parzelle 350/2 folgend nach Osten, die nördliche Begrenzung der Parzelle 853/322 — beide Parzellen Flur 1 (Blatt 1), Gemarkung Bliesransbach, bis zum Bühler Weg.

Im Norden:

Entlang der östlichen Begrenzung des Bühler Weges nach Süden bis zur Überquerung des Weges durch den Bühlbach, entlang dem nördlichen Uferstreifen (einschließlich der Ufervegetation, entspricht der Böschungunterkante der Fischeiche bzw. dem Verlauf des Zaunes) nach Osten bis zur Westgrenze der Parzelle 353/17, Flur 6, Gemarkung Bliesransbach; die westlichen Grenzen der Parzellen 353/17, 20, 25, 337/26, 260/27, 259/27, 28, 347/29, alle Flur 6 — Gemarkung Bliesransbach, nach Norden bis zur Wendalinusstraße: der Böschungsoberkante der Wendalinusstraße nach Osten folgend bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.10.14 Wehrholzer Weg, Oben am Dehl

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt eine sehr vielfältig ausgebildete Naßwiese, anschließend an den Kleinblittersdorfer Gemeindewald Wehrholz (Flurbezeichnung: Oben am Dehl).

Die Fläche wird begrenzt:

Im Norden:

Die nördlichen Grenzen der Parzellen 170, 171, 172/1, 565/172, 173, 174, 459/175, 460/179, 176, 177, 178, 711/179 nach Osten.

Im Osten:

Die östlichen Grenzen der Parzellen 711/179, 712/179, 713/179, 657/179, 656/179 nach Süden.

Im Süden:

Die südlichen Grenzen der Parzellen 656/179, 178, 177, 176, 460/175, 459/175, 174, 173, 565/172, 172/1, 171, 170 nach Westen.

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 170 nach Norden bis zu deren nördlicher Begrenzung.

Alle Parzellen liegen innerhalb der Flur 3 der Gemarkung Auersmacher.

GLB 5.10.15 Brucherbach und Hengstbach

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt neben den beiden Bachläufen des Brucher- und des Hengstbaches und der bachbegleitenden Ufervegetation ebenso verschiedene Quell- und Feuchtbereiche beider Bachläufe.

Die Grenzbeschreibung erfolgt für beide Bachläufe getrennt.

GLB 5.10.15.1 Brucherbach

Ausgangspunkt der Beschreibung ist das Quellgebiet des Brucherbaches im Bereich der Gewanne mit der Bezeichnung „In der Dell“.

Die Fläche wird begrenzt:

Im Norden und Osten:

Die nördliche Begrenzung der Parzellen 202, 201, 200, 199, 198, 197, 196, 195 — alle Flur 22, Gemarkung Bliesransbach in östlicher Richtung; die östliche Begrenzung der Parzelle 195, Flur 22, Gemarkung Bliesransbach nach Süden; im weiteren Verlauf des Brucherbaches nach Südosten ein fünf Meter breiter Uferschutzstreifen (gemessen von der Bachmitte) bzw. der äußere Rand der bachbegleitenden Ufervegetation (im Ablauf von Nord nach Südost betrifft dies die Gewanne Bruchwiesen, Im Bruch (Flur 22, Gemarkung Bliesransbach), Das Bruch-Allmet, Die Hengstbach (Flur 21, Gemarkung Bliesransbach)) bis zur Überquerung des Brucherbaches durch die Landstraße I. Ordnung, L 106 (im Bereich der Parzelle 1/1 und 1/2 der Flur 21, Gemarkung Bliesransbach).

Im Süden und Westen:

Die westliche Begrenzung der Parzelle 1/1 und 1/2, Flur 21, Gemarkung Bliesransbach, entlang der L 106 nach Süden bis zur Südostgrenze der Parzelle 190, Flur 6, Gemarkung Auersmacher; ab diesem Punkt in nordwestlicher Richtung parallel zum Verlauf des Brucherbaches am äußeren Rand der natürlichen Vegetation des Baches entlang (im Bereich der Gewanne „Bei der Gersweiler Mühle“ und „Im Blitzchen“ (Flur 6, Gemarkung Auersmacher)); im weiteren Verlauf des Brucherbaches in der Gewanne „Im Bruch“ ebenfalls am äußeren Rand der natürlichen Vegetation entlang in nordöstlicher Richtung (umfaßt die nördliche Grenze der Flur 5, Gemarkung Auersmacher) bis zur östlichen Grenze der 2. Gewanne „Ober der Bruch“, dort an der südlichen Grenze der Parzelle 8, Flur 5, Gemarkung Auersmacher, nach Westen bis zur westlichen Grenze der 2. Gewanne; entlang dieser westlichen Grenze nach Norden bis zum Ufer des Brucherbaches; am Ufer des Baches nach Westen bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (West- bzw. Nordgrenze der Parzelle 202, Flur 22, Gemarkung Bliesransbach).

GLB 5.1.15.2 Hengstbach

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Zusammenfluß des Hengstbaches mit dem Brucherbach.

Die Fläche wird begrenzt durch:

Im Süden und Westen:

Der äußere Rand der bachbegleitenden Ufervegetation in nördlicher Richtung bzw. der Baum- und Strauchbestand des parallel zum Hengstbach verlaufenden Feldweges bis zu einer größeren Feuchtzone mit Schilfbeständen und Weiden südöstlich der Fischteiche bei den „Kühwiesen“ und „Heidenwies“. Am äußeren Rand dieser Feuchtzone und Brachfläche entlang nach Norden bis zu einem asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der den Hengstbach in west-östlicher Richtung quert (Feuchtzone liegt im Nordostzipfel der „Bruch-Allmet“, Parzelle 114/64, Flur 21, Gemarkung Bliesransbach).

Im Norden und Osten:

An der westlichen Begrenzung des asphaltierten Feldweges entlang nach Süden bis zur Abzweigung des unbefestigten, parallel zum Hengstbach verlaufenden Feldweges (Parzelle 22, Flur 21, Gemarkung Bliesransbach); am östlichen Ufer des Hengstbaches an der Randzone des natürlichen Bewuchses entlang (einschließlich der vorhandenen Weiden) nach Süden bis zur Einmündung des Hengstbaches in den Brucherbach (dabei werden folgende Parzellen, von Nord nach Süd berührt: 22, 77/21, 76/21, 79/20, 73/20, 19, 83/18, 82/18, 17, 16, 75/15, 74/15, 73/15, 72/14, 71/14, 70/14, 69/14, 13, 12, 81/11, 86/11 — alle Flur 21, Gemarkung Bliesransbach).

GLB 5.10.16 Niederwieser Bach

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Verlauf des Niederwieser Baches und seiner Ufervegetation im Bereich der Gemeinde Bliesransbach zwischen „Götzenmülchen“ und „Stielgarten“.

Die Fläche wird begrenzt:

Im Norden:

Die südliche Begrenzung der Parzelle 583/1, Flur 1 (Blatt 3), Gemarkung Bliesransbach („Götzenmülchen“).

Im Osten:

Die östliche Begrenzung der Parzelle 583/1, Flur 1 (Blatt 3), Gemarkung Bliesransbach, die bachbegleitende Ufervegetation in einem Schutzstreifen von 5 m Breite parallel des Verlaufes des Niederwieser Baches nach Süden im Bereich der Parzellen 34/1, 33, 32, 31, 30, 29, 610/28, 609/28, 608/28, 27, 591/26, 590/26, 25 — alle Flur 2 (Blatt 1), Gemarkung Bliesransbach; die östliche Begrenzung folgender Parzellen nach Süden: 432/39, 431/39, 40, 41, 42, 829/43, 830/44, 679/48, 49, 50, 693/51, 52 — alle Flur 2 (Blatt 1), Gemarkung Bliesransbach, bis zur Landstraße I. Ordnung, L 106, in Richtung Auersmacher.

Im Süden:

Die nördliche Begrenzung bzw. Böschungsunterkante an der L 106 in südwestlicher Richtung bis zur Südwestkante der Parzelle 172/2, Flur 20, Gemarkung Bliesransbach.

Im Westen:

Die westliche Begrenzung der Parzelle 172/2, Flur 20, Gemarkung Bliesransbach nach Norden; ein 2 m breiter Uferschutzstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante des

Niederwieser Baches, im Bereich der Parzellen 145, 146, 254/147, 255/148, 149 — Flur 20, Gemarkung Bliesransbach, nach Norden; die westliche Begrenzung der Parzelle 15, Flur 2 (Blatt 1), Gemarkung Bliesransbach, bis in Höhe der Einmündung des Niederwieser Baches; von hier in nordöstlicher Richtung ein 2 m breiter Uferschutzstreifen entlang des Niederwieser Baches (im Verlauf der Böschung des Fischweihers) einschließlich der Fischweiher bis zur Südostspitze der Parzelle 20, Flur 2, Gemarkung Bliesransbach; die westliche Begrenzung folgender Parzellen nach Norden, parallel zum Verlauf des Niederwieser Baches: 20, 542/5, 543/5, 825/5, 826/5, 5/1 — alle Flur 2 (Blatt 1), Gemarkung Bliesransbach; die westliche Begrenzung, bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.10.17 Ehemaliger Kalksteinbruch nördlich des Ritthofes

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt einen ehemaligen Kalksteinbruch nördlich des Ritthofes, östlich von Bliesransbach, sowie die Randbereiche des stillgelegten Abbaus, die durch Streuobstwiesen und großflächige Gebüsch gekennzeichnet sind.

Die Fläche wird begrenzt:

Im Osten:

Der Verlauf der Grenze zwischen der Gemeinde Bliesransbach (Gemeinde Kleinblittersdorf, Stadtverband Saarbrücken) und der Gemeinde Bliesmengen-Bolchen (Gemeinde Mandelbachtal, Saar-Pfalz-Kreis) im Bereich zwischen den Parzellen im Norden:

246/112, Flur 5, Gemarkung Bliesransbach, im Verlauf eines Feldweges; im Süden: 226/143, Flur 5, Gemarkung Bliesransbach (äußerer Rand des natürlichen Bewuchses).

Im Süden:

Der äußere Rand der vorhandenen Gebüsch-, Baum- und Strauchvegetation südlich des ehemaligen Steinbruchgeländes. Dabei werden, von Ost nach West, folgende Parzellen berührt: 144, 151, 208/150, 222/26 — alle Flur 5, Gemarkung Bliesransbach; dann die östlichen Grenzen der Parzellen 252/10, 253/10, 254/10, 255/10 — alle Flur 5, Gemarkung Bliesransbach; die nördliche Grenze der Parzelle 255/10, Flur 5, Gemarkung Bliesransbach, nach Westen bis zu dem asphaltierten Feldweg.

Im Westen:

Entlang der östlichen Begrenzung des asphaltierten Feldwirtschaftsweges nach Norden bis zur Abzweigung eines zum ehemaligen Steinbruch führenden Weges, einschließlich des innerhalb der Wegegabelung befindlichen Baumbewuchses; entlang der nördlichen Begrenzung dieses Weges nach Osten (entspricht den südlichen Grenzen der Parzellen 85, 86, 87, 88, 89, 90 177/91, 178/91 — alle Flur 5, Gemarkung Bliesransbach) bis zu einem unbefestigten, kleinen Feldweg, der sich in nördlicher Richtung entlang der landwirtschaftlichen Nutzfläche erstreckt (liegt im Bereich der Parzelle 178/91), an der westlichen Seite dieses Weges nach Norden, dann an der Böschungsunterkante der westlich dem Feldweg vorgelagerten, bewachsenen Böschung weiter in nördlicher Richtung bis zum Ende dieses Feldgehölzes (im Bereich der Parzelle 98/1, Flur 5, Gemarkung Bliesransbach); auf dem fast eingewachsenen Feldweg zurück nach Süden bis zur Abzweigung eines nördlich oberhalb der ehemaligen Steinbruchkante verlaufenden Feldweges.

Im Norden:

Dem Verlauf dieses Feldweges über den Höhepunkt 299,7 m NN folgend in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (Gemeindegrenze zwischen Bliesransbach/Kleinblittersdorf und Bliesmengen-Bolchen/Mandelbachtal). Der Weg berührt folgende Parzellen der Flur 5, Gemarkung Bliesransbach: 185/101, 185/102, 103, 213/104, 214/104, 105, 106, 107, 108, 179/109, 180/109, 110, 111, 197/112, 198/112, 199/112, 200/112, 201/112 und 246/112.

GLB 5.10.18 Bergwald und Rebenberg

Ausgangspunkt der Beschreibung ist ein nördlich der Hellesmühle von der B 51 zum „Gemeindealm“ (Kalkgrube) führender Fußweg.

Im Norden:

Am Beginn des Fußweges östlich der B 51 dem Fußweg folgend in östlicher Richtung (Parzellennummer des Wegs: 173/1, Flur 10 (Blatt 1), Gemarkung Auersmacher); entlang dem Trampelpfad nach Osten (südlich am Rand der „Gemeinde Alms“ — Parzelle 222/10, Flur 10, Gemarkung Auersmacher) bis zur westlichen Grenze der Parzelle 2179/224, Flur 10, Gemarkung Auersmacher („Leisenwiesen“, entspricht etwa dem Beginn eines befestigten Fußweges zur Hellesmühle).

Im Osten:

Entlang der westlichen Grenze der Parzelle 2179/224, Flur 10, Gemarkung Auersmacher, nach Süden; die westlichen Grenzen der Parzellen 525/120, und 524/120, Flur 11, Gemarkung Auersmacher, nach Süden bis zu einem Feldweg (Parzelle 137/1, Flur 11, Gemarkung Auersmacher); an der südlichen Begrenzung dieses Weges nach Westen bis zu dem asphaltierten Feldwirtschaftsweg von Auersmacher nach Rilchingen („Rilchinger Weg“); entlang der westlichen Begrenzung dieses Weges nach Süden bis zum Höhenpunkt 273,4 (nördliche Begrenzung der Parzelle 202, Flur 11, Gemarkung Auersmacher); entlang den nördlichen Grenzen der Parzellen 202, 201, 200, 199, 588/196, 587/196, 194 — alle Flur 11, nach Westen, bis zur Nordwestecke der Parzelle 193, Flur 11; entlang der westlichen Grenze der Parzelle 193 nach Süden bis zur südlichen Grenze der Flur 11, Gemarkung Auersmacher (entspricht der Gemeindegrenze zwischen Auersmacher und Rilchingen-Hanweiler), entlang der Flurgrenze nach Westen bis zu einem Fußweg östlich der Parzelle 768/31, Flur 11, Gemarkung Auersmacher; an der westlichen Grenze der Gewann mit der Bezeichnung „In den Embelsrödem“ (entspricht der östlichen Grenze der Gewann „Im Rebenberg“) nach Süden, einschließlich des bis in die Gewann „In den Embelsrödem“ hineinragenden natürlichen Bewuchses, bis zur Waldrandgrenze des „Bergwaldes“ (Höhepunkt 227,1, Nordwestecke der Parzelle 143, Flur 1, Gemarkung Rilchingen-Hanweiler), entlang der nördlichen Grenze des Bergwaldes nach Osten bis zum Bergwaldweg (asphaltierter Feldwirtschaftsweg zwischen Auersmacher und Rilchingen-Hanweiler), entlang der westlichen Grenze des Bergwaldweges nach Süden bis zum Höhepunkt 229,5 (Südostkante der Parzelle 220/155, Flur 1, Gemarkung Rilchingen-Hanweiler); entlang der südlichen Grenze dieser Parzelle nach Westen bis zur westlichen Begrenzung der Gewann „Auf der untersten Meß“, Flur 1, Gemarkung Rilchingen-Hanweiler; entlang dieser Gewanngrenze über den Höhenpunkt 215,8 nach Süden; weiter entlang der westlichen

Grenze der Gewann „Im Herrengarten“, Flur 3, Gemarkung Rilchingen-Hanweiler, nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße B 51 von Saarbrücken in Richtung Saargemünd/Frankreich (am Ortsbeginn Rilchingen-Hanweiler).

Im Süden und Westen:

Entlang des Entwässerungsgrabens an der B 51 nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (ausschließlich der Wohnbebauung innerhalb der Parzelle 578/53, Flur 1, Gemarkung Rilchingen-Hanweiler; die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles entspricht hier der Parzellengrenze).

§ 5

Verbote

In den geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Maßnahmen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und geeignet sind, die geschützten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu zerstören, zu beseitigen, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den geschützten Landschaftsbestandteilen vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, ohne daß nach § 7 Befreiung erteilt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 22. August 1994

**Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken**
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung
Burkert
Erster Stadtverbandsbeigeordneter

